

Merkblatt für Fachstellen, Pflegeeltern und Tagesmütter über die Besteuerung des Pflegegeldes

Herausgegeben vom Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, in Absprache mit dem kantonalen Steueramt und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich 1999

Angepasste Fassung, gültig ab 20.10.2009

1. Grundsatz

Alle Vergütungen für die Betreuung von Pflegekindern an Wochen- oder Dauerpflegeplätzen (siehe Ziffer 2) sowie das Entgelt für die stunden- oder tageweise Betreuung von Tageskindern (siehe Ziffer 3) sind nach §§ 16 ff. StG sowie nach Art. 16 DBG steuerbares Einkommen. Als Einkünfte zu verstehen sind sowohl die Beiträge der Eltern wie auch Entschädigungen von Gemeinden. Diese Beiträge sind in der Steuererklärung als Einkünfte aus Nebenerwerb oder aus Haupterwerb anzugeben.

2. Betreuung von Pflegekindern an Wochen- oder Dauerpflegeplätzen

2.1. Definition

Bei der Betreuung von Pflegekindern an Wochen- oder Dauerpflegeplätzen handelt es sich um die Pflegeplatzbetreuung durch Pflegeeltern im Sinne von Art. 4 der (eidgenössischen) Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption resp. von § 10 des (kantonalen) Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge. Oft handelt es sich bei dieser Form der Betreuung um eine von einer Vormundschaftsbehörde verfügte Kinderschutzmassnahme.

2.2. Steuerfreier Betrag für das Pflegegeld

Von den Einkünften einschliesslich aller Vergütungen für Auslagen im Zusammenhang mit der Betreuung können ohne Nachweis für jedes Kind die nachstehenden Beträge abgezogen werden:

	Wochenpflegeplatz	Dauerpflegeplatz
Abzug pro Monat	Fr. 839.00	Fr. 862.00
Abzug pro Jahr	Fr. 10 068.00	Fr. 10 344.00

Bei diesen Abzügen handelt es sich um Maximalbeträge, welche die effektiven Einkünfte nicht übersteigen dürfen. Die Abzüge dürfen also nicht höher sein als die Einkünfte.

Die Beiträge können unabhängig davon geltend gemacht werden, ob für die AHV-Beitragspflicht eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt (vgl. dazu das Merkblatt über die AHV-Beitragspflicht).

Die Beiträge werden als Ersatz für notwendige Auslagen betrachtet und enthalten folgende Aufwendungen: Ernährung, Wohnanteil sowie Kleider, Schuhe und Wäsche. Höhere Abzüge sind zulässig, sofern *sämtliche Aufwendungen* einzeln nachgewiesen und belegt werden.

2.3. Beispiele für die Berechnung der zu versteuernden Einkünfte

- In ungetrennter Ehe lebende Pflegeeltern mit einem Pflegekind in Wochenpflege

Pflegegeld	Fr. 12 000
./. Auslagenersatz gem. Ziffer 2.2	Fr. 10 068
./. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	Fr. 1 932
Zu versteuerndes Einkommen	Fr. 0

- Alleinerziehende Pflegemutter mit einem Pflegekind in Wochenpflege

Pflegegeld	Fr. 12 000
./. Auslagenersatz gem. Ziffer 2.2	Fr. 10 068
Zu versteuerndes Einkommen	Fr. 1 932

Zur Abrechnung des Pflegegeldes zuhanden des Steueramtes kann bei der zuständigen Jugendhilfestelle (Jugendsekretariate, Fachbereich Pflegekinder der Stadt Zürich) ein Abrechnungsblatt bezogen werden.

3. Betreuung von Tageskindern an Tagesplätzen

3.1. Definition

Bei der Betreuung von Tageskindern an Tagesplätzen handelt es sich um die stunden- oder tageweise Betreuung durch Tagesmütter im Sinne von Art. 12 der (eidgenössischen) Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption resp. von § 9 der (kantonalen) Verordnung über die Pflegekinderfürsorge.

Es handelt sich um eine Form der familienergänzenden Betreuung. Die Tagesbetreuung ist in der Regel keine von einer Vormundschaftsbehörde verfügte Kinderschutzmassnahme. Die erwerbstätigen Eltern tragen die elterlichen Verpflichtungen weiterhin in vollem Umfang und sind in ihren elterlichen Rechten nicht eingeschränkt.

3.2. Unselbständig erwerbende Tagesmütter

(Arbeitsverhältnis mit einem Tageselternverein o.ä.)

Unselbständig erwerbende Tagesmütter sind Tagesmütter, welche einem Verein angeschlossen sind und von diesem den Lohn und den Lohnausweis erhalten. Sie können in der Steuererklärung bei den Berufsauslagen (§ 26 StG) die Nebenerwerbspauschale (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung) geltend machen, bei einer Haupterwerbstätigkeit die Pauschale für die übrigen für die Berufsausübung erforderlichen Kosten (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung).

In Ziffer 1 des Lohnausweises sind folgende Lohnarten enthalten und einkommenssteuerpflichtig:

- Betreuungsgeld
- Wochenendzuschlag
- Übernachtungszuschlag
- Babyzuschlag
- Pauschale für Infrastrukturkosten
- Ferienentschädigung.

Nicht Bestandteil des steuerbaren Einkommens, sondern im Lohnausweis als Spesen unter Ziffer 13.1.2 aufgeführt sind folgende Entschädigungen:

- Spesen für Morgenessen, Znüni, Mittagessen, Zvieri, Nachtessen
- weitere allgemeine Spesenentschädigungen für Ausflüge etc.

3.3. Selbständig erwerbende Tagesmütter

Selbständig erwerbende Tagesmütter sind Tagesmütter, die auf eigene Rechnung tätig sind und somit nicht in einem arbeitsvertraglichen Anstellungsverhältnis stehen. Sie haben als selbständig Erwerbende gemäss § 18 StG ihren Steuererklärungen die in § 134 II StG genannten Aufstellungen beizulegen (Hilfsblatt A, im Internet aufrufbar unter www.steuern.ch unter der Rubrik "Formulare"), nämlich Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben. Unter Aufstellung (Aufzeichnung) sind chronologisch geführte Aufschreibe des Steuerpflichtigen über die Geschäftsvorfälle zu verstehen, welche zeitnah, das heisst zeitlich unmittelbar nach der Verwirklichung und damit aktuell festgehalten werden. Sämtliche Einnahmen sind zu deklarieren, es können nur geschäftlich begründete Abzüge in effektiver Form und nicht als Pauschale geltend gemacht werden.